Medienmitteilung

Verbreitung	07.01.2020 09.00
Sperrfrist	

Selbstanzeigen 2019: Mehr Verfahren, mehr Ertrag

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern hat im vergangenen Jahr eine ausserordentlich grosse Zahl strafloser Selbstanzeigen von Steuerpflichtigen erledigt. Aus den 2019 fakturierten Verfahren resultiert ein Gesamtsteuerertrag von rund 14,3 Millionen Franken. Der Betrag liegt leicht über dem langjährigen Durchschnitt.

Erträge 2019 liegen leicht über dem langjährigen Durchschnitt

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern hat im vergangenen Jahr 1‘028 (Vorjahr 644) Selbstanzeigen von Steuerpflichtigen fakturiert. Die daraus resultierenden Erträge für Bund, Kanton und Gemeinden sind im 2019 im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen, liegen jedoch nur leicht über dem Schnitt der Jahre 2010-2018. Zwar wurde im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr eine deutlich höhere Anzahl Verfahren fakturiert. Da der durchschnittliche Ertrag pro Fall im Jahr 2019 sehr tief lag, steigt der Ertrag dennoch nur leicht über den langjährigen Schnitt.

Entwicklung der Einnahmen aus straflosen Selbstanzeigen

Ertrag CHF Mio.	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Staat/Gemeinde	8,7	7,6	12,5	9,5	10,6	6,7
Bund	1,6	1,3	1,5	2,1	2,5	1,7
Gesamtertrag	10,3	8,9	14,0	11,6	13,1	8,4
Anzahl Verfahren	272	316	265	307	372	283

Ertrag CHF Mio.	2016	2017	2018	2019	Ø 2010-2019
Staat/Gemeinde	12,6	11,8	7,6	11,7	9,9
Bund	3.7	3,7	1,6	2,6	2.2
Gesamtertrag	16.3	15,5	9,2	14,3	12,1
Anzahl Verfahren	421	495	644	1’028	440

Instrument wird rege genutzt

Die Möglichkeit, einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige einzureichen und damit nicht deklarierte Einkommen und Vermögen zu melden, besteht landesweit seit 2010. Dabei müssen die Steuerpflichtigen die Nachsteuer samt Zins auf maximal zehn Jahre zurück bezahlen (in Erbschaftsfällen für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden), erhalten aber keine Busse. Die selbstangezeigten Vermögenswerte und die daraus fliessenden Erträge werden damit nachhaltig der ordentliche Besteuerung zugeführt – das heisst, sie tauchen auch in künftigen Steuererklärungen auf.

Die meisten Selbstanzeigen betrafen wie in den Vorjahren natürliche Personen, die zum Beispiel nicht angegebene Nebenbeschäftigungen oder Renten und insbesondere Vermögen sowie Erträge aus nicht deklarierten Wertschriften, Konten oder Liegenschaften meldeten. Auffällig viele Fälle betreffen ausländische Geldkonten oder ausländische Liegenschaften. Hier dürfte die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) wiederum eine Rolle gespielt haben. Wenige der erledigten Fälle betrafen juristische Personen.

Im Rahmen der Einführung des automatischen Informationsaustausches erfolgen seit dem Jahr 2018 Meldungen ausländischer Steuerbehörden an die Schweiz. Sobald eine schweizerische Steuerbehörde im Besitz einer Meldung ist, kann vom Instrument der straflosen Selbstanzeige nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Kontakt

Paul Furrer
Geschäftsbereichsleiter

KANTON LUZERN
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1, Postfach 3464
6002 Luzern

+41 41 228 67 79
paul.furrer@lu.ch
www.steuern.lu.ch